

der freien Wahl des Königs und zum anderen bei der Anerkennung eines jeden legitimen Thronerben erneuert und bei veränderten Zeitverhältnissen auch modifiziert wurden.

Den Hauptvertrag bilde, so führt Kalousek aus, das von Ferdinand I. mit der Nation getroffene Übereinkommen vom 15. Dez. 1526, dessen Inhalt im Majestätsbrief vom 4. Mai 1528 wiederholt ist. Demnach zeige das böhmische Staatsrecht, daß Böhmen alle Elemente einer konstitutionellen Monarchie aufweise.

Der Politiker Kramarsch⁵ legt dagegen in seiner staatsrechtlichen Betrachtung das Hauptgewicht auf die Reformperiode Maria Theresias und sieht in der absolutistischen Zentralisation der nichtungarischen Länder einen kardinalen Rechtsbruch, ohne den das Staats- und Verfassungsleben des böhmischen Staates entschieden freier und demokratischer gewesen sein würden. Durch die Landesordnung Ferdinands II. sei den Ständen nur die Allmacht genommen worden, da sie eine Revolution angefacht hatten; durch die Zentralisation sei aber der unabhängige böhmische Staat seiner Selbständigkeit beraubt worden. Maria Theresia sei einmal moralisch im Unrecht gewesen, da sie durch ihren Krönungseid und ihre Rezesse die Wahrung und Hütung der Rechte und Privilegien der Länder eidlich beschworen hatte, zum anderen materiell, da sie staatsrechtliche Verhältnisse ohne Zustimmung der Stände schuf, die ohne Mitwirkung derselben nicht hätten geschaffen werden dürfen. Kramarsch sieht das böhmische Staatsrecht im Recht auf die Einheit und Unzertrennlichkeit der drei Länder der böhmischen Krone, auf ihre gesetzgebende und verwaltungsmäßige Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Diese bestünden nach seiner Meinung mit Recht weiter, weil ein Recht durch eine Tatsache — auch wenn dieselbe auf einem Gesetz beruht — zwar außer tatsächlicher Übung, aber doch niemals außer Kraft gesetzt werden könne.

Die tschechischen Politiker haben in Fortsetzung dieser These in der Folgezeit unerrückt an diesem Standpunkt festgehalten, und das kaiserliche Handschreiben vom 8. April 1848 (sog. böhmische Charte) bildete mit einen der Grundpfeiler des sog. böhmischen Staatsrechts. Bemerkenswert ist in diesem die Umwandlung des böhmischen Landtags in eine Volksrepräsentation auf breitester Basis der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit sowie die Inaussichtstellung von Verwaltungsreformen. Von großer Bedeutung ist ferner das Eingehen auf die autonomen Wünsche der Petenten, welches in der Gegenüberstellung von Landtag und Reichstag hervortritt. Durch dieses Kabinettschreiben selbst wurde die Aufhebung der Patrimonialgerichte, die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens, die Annullierung des Untertanenverhältnisses sowie die Gemeindeverfassung als ein Gegenstand „landtäglicher Zuständigkeit“ bezeichnet. Als einen der wichtigsten Gedanken dieses Kabinettschreibens ist die sofortige Bewilligung und Errichtung verantwortlicher Zentralstellen und Behörden für das Königreich Böhmen mit dem Sitz in Prag hervorzuheben. Bezüglich des Postulats nach einer Zentralverwaltung der Länder Böhmen, Mähren und Schlesien mit dem Sitz in Prag und einem gemeinsamen Landtag beschied das Handschreiben, daß dieses „Gegenstand der Verhandlung auf den nächsten Reichstag zu bilden“ habe.

5) K. Kramarsch, Das böhmische Staatsrecht. Wien 1896.

Diese „böhmische Charte“ kam allerdings nur wenig zur praktischen Anwendung, denn der demokratische Landtag ist, obwohl die Wahlen zum Teil bereits vollzogen waren, infolge der Ereignisse nicht zusammengetreten und die verantwortlichen Zentralbehörden sind nicht ins Leben gerufen worden; allein für die Verfassungsfrage war jedenfalls ein folgenschweres Präjudiz geschaffen worden.

Kalousek⁶ unterzieht dieses kaiserliche Handschreiben vom 8. 4. 1848 einer kritischen Analyse und führt aus: „Es läßt sich nicht leugnen, daß dieses Handschreiben auffällige Mängel des Inhalts und der Form hat. Da es niemals dem Landtag vorgelegt und von demselben angenommen wurde, enthält es nur ein nicht mehr zu verkürzendes Maß an Versprechungen, keineswegs aber alles, was dem Königreich Böhmen von Rechts wegen gebührt. Erst durch die Landtagsverhandlung wäre dasselbe seiner Unbestimmtheit entkleidet und zu einem allgemein verbindlichen Gesetz erhoben worden.“ Ebenso kritisch ist das Urteil Riegers⁷, wenn er ausführt: „Das Kabinettschreiben durchbricht die historische Kontinuität, indem es die künftige Zusammensetzung des böhmischen Landtages oktroyiert und es enthält zum größten Teile bloße Versprechungen, die erst hätten durchgeführt und durch den Landtag angenommen werden müssen; insbesondere fehlt eine scharfe Scheidung von Reichs- und Landesangelegenheiten.“

Diese beiden Stellungnahmen zu der „böhmischen Charte“ sind wohl deshalb sehr markant, weil sich neben den Madjaren und Polen auch die Tschechen innerhalb ihres Territoriums als das „historische Staatsvolk“ betrachteten, welches den von ihnen bewohnten Ländern das ausschließliche und nationale Gepräge zu geben hätte. Ein Mann wie A. Springer⁸, einsichtsvoll und bemüht, beiden Volksstämmen in den Sudetenländern gerecht zu werden, schrieb am Ende seines Lebens: „Das böhmische Staatsrecht war 1848 noch nicht erfunden und vollends der Anspruch, die tschechische Sprache an Stelle der deutschen zur Staats- und Kultursprache im ganzen Lande zu erheben, nicht einmal von den ärgsten Fanatikern erdacht worden.“ Der oberste Gerichtshof ist in seiner Entscheidung vom 13. Dez. 1898 der tschechischen Auffassung beigetreten und hat ganz zu unrecht das kaiserliche Handschreiben als ein immer noch gültiges Gesetz bezeichnet. Diese Auffassung verkennt die Tatsache, daß jenes Kabinettschreiben von der Pillersdorf'schen Reichsverfassung vom 25. April 1848 aufgehoben wurde, so daß jenes Handschreiben im Jahre 1898 nicht mehr als gültiges, in Übung befindliches Gesetz aufgefaßt werden konnte.

Alle Meinungen der Befürworter eines böhmischen Staatsrechts sind deshalb einseitig, da sie voll und ganz außer acht lassen, daß jedes Recht nicht etwas rein Konstantes und Unabänderliches ist, sondern daß es ja gerade im Wesen einer jeden staatlichen Rechtsetzungsgewalt liegt, durch Hoheitsakte neues Recht zu schaffen. Darüber hinaus läßt sich gegen die verschiedensten Schriften und Meinungen dieser Befürworter, mögen sie im Gewande historischer Forschung oder in politischen Streitgesprächen aufgezeichnet worden sein, einwenden, daß jene Verfasser mit zu unklaren und vagen staatsrechtlichen

6) J. Kalousek, S. 551.

7) F. L. Rieger, Österreichische Verfassungsgeschichte. 2. Aufl. Prag 1894. S. 33.

8) A. Springer, Aus meinem Leben. Berlin 1892. S. 125 ff.

Begriffen umgehen und ganz und gar verkennen, daß im staatsrechtlichen Leben politische Machtverhältnisse eine Fortbildung staatlicher Institutionen und Gesetze herbeiführen können, die mächtiger und durchschlagender sind als alles, was in Diplomen und Gesetzesparagrafen kodifiziert ist.

Der berühmte Rechtslehrer J. Unger⁹ sprach im Reichsrat in Wien am 16. November 1870 die denkwürdigen Worte: „Die Berufung auf das sogenannte böhmische Staatsrecht ist nichts anderes als ein historisch-politischer Anachronismus, als eine künstlich großgezogene nationale Illusion. Die Zeit ist mit ehernem Tritte über das böhmische Staatsrecht hinweggegangen und hat es erbarmungslos zermalmt. Wer der Krone rät, die unionsfeindlichen Bestrebungen der Föderalisten zu billigen und zu unterstützen, der rät der Krone, mit der dreihundertjährigen Tradition des Hauses Habsburg zu brechen.“

In seinem Buch *La Bohême depuis la Montagne-Blanche* sagt E. Denis¹⁰, der sich mit sehr viel Eifer in die tschechische Geschichte versenkt hat: „Das böhmische Staatsrecht hat den großen Vorzug, zauberhafte Hoffnungen zu erwecken, es war eines der kabbalistischen Worte, die man den Massen mit einer unwiderstehlichen Gewalt aufdrängte. Seit einem Vierteljahrhundert war es ein Glaubenssatz für die Menge.“ Richtig erkennt F. Tezner¹¹ in seinem Buche *Technik und Geist des ständisch-monarchischen Staatsrechts*, daß man die Institutionen des überkommenen Ständestaates nicht mit jenem Maße des modernen Verfassungsrechts messen könne und daß daher namentlich eine Änderung des Machtverhältnisses zwischen dem König und seinen Ständen in kurzen Zeiträumen sich vollziehen kann. Die modernen Begriffe wie Gesetzgebung, Verfassung, richterliche und vollziehende Gewalt können auf den Ständestaat nicht begrifflich übertragen werden. Die Regalitätstheorie steigert die *jura regia*, und wenn es die politischen Verhältnisse gestatten, werden die Stände mit ihren Bitten auf die gesteigerte königliche Macht verwiesen. Dadurch wird eine materielle Gesetzgebung auf allen staatsrechtlichen Gebieten durch einseitige Hoheitsakte des Monarchen ermöglicht. Der Ständestaat beruht auf der Voraussetzung, daß der breiten Volksmasse das Recht auf Mitentscheidung von Landesangelegenheiten abgehe. Die Stände betrachteten sich nicht als Vertreter des Volkes, sondern als Repräsentanten des Landes, soweit das Land für sich allein oder zusammen mit dem Herrscher Angelegenheiten zu besorgen hatte. Sie bezeichnen sich als die dem Landesfürsten gegenüberstehende Nation, so daß aus dieser Identität von Stand und Land die Verwirkungstheorie entsteht, ein Dualismus zwischen dem Herrscher und den Ständen, eine Auseinandersetzung mit dem Land um das Land. Diese Verwirkungstheorie ist in der verneuten Landesordnung für das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren und das Herzogtum Schlesien verankert.

So waren die Stände eine dem Landesherrn als Rechtseinheit gegenübergestellte Genossenschaft der selbständigen politischen Machteinheiten des Landes mit Einigungs- und Bündnisrecht, mit Autonomie zur Feststellung ihrer

9) J. Unger zitiert bei G. Kolmer, *Parlament und Verfassung in Österreich*. 8 Bde. Wien 1902/04. Bd 2, S. 85.

10) E. Denis, *La Bohême depuis la Montagne-Blanche*. 2 Bde. Paris 1902/03, Bd 2, p. 552/554.

11) F. Tezner, *Technik und Geist des ständisch-monarchischen Staatsrechts*. 2. Aufl. Wien 1906.

Organisation, mit eigenen Beamten und eigener landständischer Kasse, mithin also mit eigener vollziehender Gewalt. Insoweit ist es allerdings richtig, daß das Verhältnis zwischen dem Herrscher und den Ständen ein vertragsmäßiges war mit der Maßgabe, daß sich Herrscher und Stände einander gegenüberstehen, die miteinander um Auslegung, Erweiterung sowie um Erneuerung der Verträge und die Notwendigkeit von Lasten, Steuern und Kriegen stritten. Diesen Dualismus zeigt die Verfassung nach der Schlacht am Weißen Berge ganz deutlich. Wenn sich auch der Gedanke entwickelte, daß König und Stände nicht separatistisch-individuelle Einheiten für sich, sondern Glieder eines höheren Ganzen, nämlich des Staates sind, und daß König und Stände innerhalb ihrer Kompetenz das Land als Ganzes vertreten, so darf nicht übersehen werden, daß die mit der Landesordnung Ferdinands angebahnte Entwicklung die Beseitigung der genossenschaftlichen Selbständigkeit der Stände und deren Abwandlung in eine private Korporation bedeutet und daß deren Rechte und Privilegien nur Ausnahme von der Regel als *ius strictum* auszulegen sind.

Den Verfechtern des böhmischen Staatsrechts muß entgegengehalten werden, daß diese in ihren Werken den historischen Entwicklungsprozeß, der insbesondere unter Maria Theresia seit 1749 speziell für Zisleithanien einheitliche Institutionen geschaffen hat, unbeachtet ließen. Durch die angebahnten Einigungsprozesse der absoluten landesherrlichen Gewalt befand sich das Land Böhmen in keiner anderen Lage, als es die übrigen Territorien der Monarchie waren. Insbesondere durch die Beseitigung der Landstände, die in der Reichsverfassung vom 4. 3. 1849 ausgesprochen wurde, ohne daß das Kabinettschreiben vom 31. 12. 1851 dieselben wieder restituiert hätte, ist das Rechtssubjekt weggefallen, das Träger der in der alten Landesverfassung bestimmten Rechte war.

Die neue nach 1849 geltende Verfassung ist ein vollständiges Novum mit der Folge, daß der böhmische Landtag niemals als Rechtsnachfolger des alten ständischen Landtages angesehen werden kann. Seine Kompetenz gründet sich ausschließlich auf die Verfassungsgesetze, die ihn geschaffen haben. Er kann daher in keiner Weise jene Rechte ausüben, die den früheren Landständen zukamen, es sei denn, sie wären ihm durch die nunmehr ab 1849 geltenden Verfassungen ausdrücklich zuerkannt worden.

Es ist daher ein Versuch, die mittelalterlichen Institutionen und Anschauungen der Gegenüberstellung von Herrscher und Landständen auf den modernen Staat zu übertragen, vollkommen abwegig; denn das moderne Staatsrecht kennt nur die Staatspersönlichkeit, ohne daß der Staat dem Monarchen gegenüberstehe, da der Staat ohne Monarch nicht existiert und man nicht in unzulässiger Verbindung von Ideen des alten Ständestaates mit denjenigen der Volkssouveränität von einem vertragsmäßigen Rechtsverhältnis zwischen Herrscher und Staatsvolk reden kann.

Die böhmische Frage war eine der bedeutendsten für die innere Politik der Habsburger Monarchie, besonders aber während der letzten siebenzig Jahre ihres staatlichen Bestehens. Durch den Zerfall der österreich-ungarischen Monarchie sind ganz allgemeine Fragen, die während ihres Bestandes zwar eine Rolle spielten, einer Erledigung nicht zugeführt worden, sie sind im Gegenteil über den Rahmen der Monarchie hinaus zu Fragen von europäischer Bedeutung emporgestiegen.

Franz Schubert